



Ink.



Nachdem die Nothwendig-  
keit erfordern / die Zeit auch herben na-  
hen will / die Ordinar- Steuern / zu Bezah-  
lung derer daran verwiesenen Posten / ein-  
zubringen / und durch öffentliches Aus-  
schreiben iedem Steuerbahren Orthe ei-  
nen gewissen Tag zur Land- und Franck-  
Steuer- Berechnung anzusehen.

Als wird auswendig beniemtten Stande zur  
Latere Abgabe der 3. Martii. auff Bartholomaei der  
19. Augusti, auff Lucia aber / der 6. Decembris die-  
ses Jahres angesetzt / mit abermahlig- so dienst- als  
freundlicher Ermahnung / beniemtten Tag

(1.) Dergestalt genau zu observiren / damit die zur  
Expedition verordnete Persohnen an zeitlichen Be-  
schluss ihrer Manualien / und folglich an Vorfertigung  
derer Greys- Auszüge / womit sic in Mess- Zeiten vorm  
Ober- Steuer- Einnahms Collegio parat zu erscheinen  
gehalten / nicht gehindert werden mögen.

(2.) Richtige Register / in dergleichen Form / wie  
solche die lezt hin ausgefertigten Schemata und beyge-  
fügten Anmerkungen haben wollen / abzugeben / und

(3.) Die Vahrshaft an keinen abgesetzt- weniger  
gar verruffenen / sondern denen vormahls ergänzten  
Mandaten gemähßen Münk- Sorten / einzulieffern /  
unterbleibenden Falls unfehlbar zu erwarten / das kei-  
ne Expedition vorgenommen / das Geld hingegen wie-  
der zurück gegeben werden solle.

Wessn hiernechst die wenigsten derer Herrn Stän-  
de von Schrift- Cassen / Beambten / Rätthen / und  
Einnehmeren in Städten / auff den / den 30. Julii. ab-  
gewichenen Jahres / datir- den 10. Septembris darauff /  
durch Patent Ihnen notificirten / und in II. unterschie-  
denen Puncten bestehenden Befehl / mit ihren gnä-  
digst erfordernten Berichten bis iezo einkommen / vie-  
le auch / die von der Ober- Steuer- Einnahme dem  
Meisnischen Greysse in Land- und Franck- Steuern  
bisher gezogene / und von dar aus ihnen ferner com-  
muni-

noce

municirten Defecte unbeantwortet gelassen / welche  
Verzögerung zu ihrer Verantwortung gestellet wird.  
Als haben sie eben Vermeidung angedroheter Bestraf-  
und Selbstgeltung länger nicht anzustehen / sondern  
ungesäumt daran zu seyn / damit dasjenige / so von  
ihnen erfordert worden / ohne fernertweitem Aufsent-  
halt erfolgen möge. Mit was für Condition schließ-  
lich denen von Adel und andern Besitzern ussq Lande/  
so keine eigene Brau: Häuser haben / des gewöhnli-  
chen Tisch: Truncts halber die Vergnügung an bah-  
ren Gelde geleistet werden solle / das haben die Ein-  
nehmer aus angefügten Abdrück ergangenen gnä-  
digsten Befehlschs mit mehrern zu erschen / darob ge-  
bührend Acht zu führen / und die contravenienten / do-  
deren betreten würden / anzuzeigen. Wie man sich  
nun zu denen Herren Ständen dieses Creyffses zuver-  
lässig versichet / Sie werden dem allen geziemend nach-  
leben / also ist legentwärtig Patene der Insinuation hal-  
ber durch bekandte Hand zugleich zu unterschreiben.  
Signatum Dresden / am 1. Februarii, 1692.

Verordnete Einnehmer derer Land-  
und Trancß: Steuern des Meißnischen  
Creyffses

Hanns Heinrich von Schönberg.

Der Rath zu Dresden.

Von

182 a

**V**on Gottes Gnaden / Johann  
Georg der Vierte / Herzog zu Sachsen / Für-  
lich Erbe und Berg / auch Engern und Westphalen / &c.  
Churfürst.

**A**lter und liebe Getreue. Wir  
haben euch zur Nachricht wissen zu las-  
sen der Nothdurfft befunden / daß / wann  
uff unsern Befehl ein und andern von  
Adel / oder andern Besizern uffn Lande /  
so keine eigene Frau-Häuser haben / des gewöhn-  
lichen Tisch-Trunkts halber / die Vergnügung  
an baaren Geide geschiehet / es mit dem Bedin-  
ge geschehen / daß hingegen das bedürffende  
Bier zur Haushaltung / des Orths / wo die  
Steuer erhoben wird / genommen / nicht aber  
aufferhalb Landes gehohlet werden soll / befeh-  
lende / ihr wollet denen Einnehmern andeuten /  
daß sie darob gebührende Acht führen / und die  
contravenienten anzeigen sollen. An  
dem geschicht Unsere Meinung / Datum Dresk-  
den am 25. NOVEMBRIS, Anno 1691.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

An  
Die verordnete Einnehmere der  
Land- und Franck-Steuer im Weis-  
nischen Creyße.

Michael Findelkeller / S.

In Gottes Namen Amen  
 Wir die Königin Margarethe  
 von Brandenburg  
 zu Brandenburg  
 in dem Jahr  
 1525

**A**ls ich in dem Jahr  
 1525 zu Brandenburg  
 in dem Monat  
 Junij den 10ten  
 Tag die Königin  
 Margarethe von  
 Brandenburg  
 zu Brandenburg  
 in dem Jahr  
 1525

Friedrich Bischof von Brandenburg

Die erste Seite  
 des Buches  
 ist leer

In dem Jahr 1525



Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

VCA7







# Nachdem die Nothwendig

keit erfordern / die Zeit auch herbey  
 en will/ die Ordinar- Steuern/ zu Bezah-  
 ung derer daran verwiesenen Posten/ ein-  
 abringen/ und durch öffentliches Aus-  
 schreiben iedem Streuerbahren Orthe ei-  
 nen gewissen Tag zur Land- und Franck-  
 Steuer- Berechnung anzusehen.  
 ed auswendig beniemtten Stande zur  
 der 3. Martii, auff Bartholomaei der  
 auff Lucia aber / der 6. Decembris die-  
 gesezet / mit abermahlig- so dienst- als  
 mahnung / beniemtten Tag  
 stalt genau zu observiren/ damit die zur  
 ordnete Persohnen an zeitlichen Be-  
 nualien/ und folglich an Verfertigung  
 iszüge / womit sie in Mes- Zeiten vorm  
 Einnahms Collegio parat zu erscheinen  
 gehindert werden mögen.  
 ge Register/ in dergleichen Form / wie  
 n ausgefertigten Schemata und beyge-  
 lungen haben wollen / abzugeben/ und  
 Jahrschaft an keinen abgest- weniger  
 / sondern denen vormahls ergangenen  
 ähßen Münk- Sorten / einzulieffern/  
 Falls unfehlbar zu erwarten / daß kei-  
 vorgekommen / das Geld hingegen wie-  
 den werden solle.  
 recht die wenigsten derer Herren Stän-  
 de- Sassen / Beambten / Rätthen / und  
 Städten / auff den / den 30. Julii, ab-  
 res/ datirt- den 10. Septembris darauff/  
 nen notificirten / und in II. unterschie-  
 bestehenden Befehl / mit ihren gnä-  
 Berichten bis iezo einkommen / wie-  
 der Ober- Steuer- Einnahme dem  
 resse in Land- und Franck- Steuern  
 / und von dar aus ihnen ferner com-  
 mani-

